



---

## Kurzinformation

### Prüfung von Beschwerdegründen im Eilverfahren nach § 32 BVerfGG

---

Es wird gefragt, ob dem Bundesverfassungsgericht verfahrensrechtlich vorgeschrieben ist, im Verfahren des Eilrechtsschutzes nach § 32 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) alle angeführten Beschwerdegründe zu prüfen.

Gemäß § 32 Abs. 1 BVerfGG kann das Bundesverfassungsgericht im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist.

Die Vorschrift schreibt kein bestimmtes Verfahren vor, wie das Bundesverfassungsgericht Anträge zum einstweiligen Rechtsschutz zu prüfen hat. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichts wird die Begründetheit des Antrags in einem **zweistufigen Verfahren** geprüft. Das Bundesverfassungsgericht prüft auf der ersten Stufe, ob sich der im Hauptsacheverfahren gestellte Antrag als von **vornherein unzulässig** oder **offensichtlich unbegründet** erweist.<sup>1</sup> Ist dies der Fall, ist der Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen.<sup>2</sup> Der Antrag ist offensichtlich unbegründet, wenn das Gericht zu diesem Zeitpunkt keinen Gesichtspunkt erkennen kann, der ihm zum Erfolg verhelfen könnte.<sup>3</sup> Daraus folgt, dass es alle Beschwerdegründe berücksichtigen muss.

Darüber hinaus führt das Gericht in Ausnahmefällen unter Zugrundelegung aller Beschwerdegründe eine summarische Prüfung durch. Dies könnte bspw. aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes oder bei einer potentiellen Verletzung der Schutzgüter des Art. 79 Abs. 3 GG notwendig sein.<sup>4</sup>

---

1 Vgl. zum Ganzen Walter, in: Walter/Grünewald, BeckOK BVerfGG, 10. Edition, Stand: 01.01.2021, § 32 Rn. 42 ff. sowie BVerfGE 131, 47 (55 m.w.N.).

2 Graßhof, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Werkstand: 60. EL Juli 2020, § 32 Rn. 97.

3 Ebenda, Rn. 102.

4 Vgl. Lechner/Zuck/Lechner/Zuck, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 8. Auflage 2019, § 32 Rn. 21 m.w.N. sowie Walter, in: Walter/Grünewald, BeckOK BVerfGG, 10. Edition, Stand: 01.01.2021, § 32 Rn. 58 ff.

Maßgeblich für die Prüfung ist, ob die Hauptsache offensichtlich begründet wäre.<sup>5</sup> Dies ist der Fall, wenn für das Gericht keine Gesichtspunkte erkennbar sind, die dem Erfolg der Hauptsache entgegenstehen könnten.<sup>6</sup> In diesem Fall ist der Erlass der einstweiligen Anordnung besonders dringlich, wenn eine stattgebende Entscheidung in der Hauptsache nicht zeitgerecht ergehen kann; eine Folgenabwägung findet nicht mehr statt.<sup>7</sup>

Bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens nimmt das Bundesverfassungsgericht auf der zweiten Stufe eine **Folgenabwägung** vor, bei der die für die Verfassungswidrigkeit der angegriffenen Maßnahme sprechenden **Gründe außer Betracht** bleiben. Das Gericht hat nur die Nachteile abzuwägen, die eintreten, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, die Verfassungsbeschwerde aber in der Hauptsache Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, der Verfassungsbeschwerde aber der Erfolg zu versagen wäre (sog. **Doppelhypothese**).<sup>8</sup>

Die fehlende Berücksichtigung von angeführten Beschwerdegründen **dürfte** jedenfalls im Verfahren der **Verfassungsbeschwerde keinen rügefähigen Verfahrensfehler** darstellen. Den Beschwerdeführenden in einem solchen Verfahren ist nach § 32 Abs. 3 S. 2 BVerfGG die Widerspruchsmöglichkeit verwehrt. In allen **anderen Verfahren** vor dem Bundesverfassungsgericht können die Beteiligten gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 BVerfGG gegen eine ohne mündliche Verhandlung erlassene oder abgelehnte einstweilige Anordnung **Widerspruch** einlegen.<sup>9</sup> Davon ausgenommen sind einstimmige Beschlüsse des Gerichts nach § 24 BVerfGG, in denen der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung aufgrund Unzulässigkeit oder offensichtlicher Unbegründetheit verworfen wird.<sup>10</sup> Durch den Widerspruch müssen substantiierte Einwendungen gegen den Beschluss eingebracht werden. Der Beschluss wird dann in einem öffentlichen Verfahren mit mündlicher Verhandlung vom Gericht überprüft.<sup>11</sup>

\*\*\*

---

5 Vgl. Lechner/Zuck, in: Lechner/Zuck, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 8. Auflage 2019, § 32 Rn. 21 m.w.N.

6 Graßhof, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Werkstand: 60. EL Juli 2020, § 32 Rn. 102.

7 Ebenda, Rn. 99.

8 Vgl. zum Ganzen Walter, in: Walter/Grünwald, BeckOK BVerfGG, 10. Edition, Stand: 01.01.2021, § 32 Rn. 42 ff. sowie BVerfGE 131, 47 (55 m.w.N.).

9 Walter, in: Walter/Grünwald, BeckOK BVerfGG, 10. Edition, Stand: 01.01.2021, § 32 Rn. 96 ff.

10 Graßhof, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Werkstand: 60. EL Juli 2020, § 32 Rn. 226.

11 Vgl. ebenda, Rn. 234 sowie Walter, in: Walter/Grünwald, BeckOK BVerfGG, 10. Edition, Stand: 01.01.2021, § 32 Rn. 99.